

DLRG-Jugend Rhein-Neckar



Reisekostenordnung und Verwaltungsanweisung für Aufwendungen

Stand: 13.05.2012

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Zielsetzung.....	3
Anspruchsberechtigte.....	3
Zeichnungsrecht.....	3
Form der Abrechnung	3
Reisekostenordnung	4
Bewirtungskosten	5
Telefon und Kommunikation.....	6
Honorarkräfte	6
Salvatorische Klausel	6
Schlussbemerkung.....	6

Zielsetzung

Die „Reisekostenordnung und Verwaltungsanweisung für Aufwendungen der DLRG-Jugend Rhein-Neckar“ soll Reisekosten und Aufwendungen im Verwaltungsbereich, von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Honorarkräften, in der DLRG-Jugend Rhein-Neckar nachvollziehbar und transparent regeln.

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt zur Auslagenrückerstattung sind grundsätzlich alle Mitglieder des Bezirksjugendvorstands (einschließlich der Revisoren). Darüber hinaus sind vom Bezirksjugendvorstand beauftragte Personen im Rahmen der beauftragten Tätigkeit anspruchsberechtigt. Werden für gewählte oder beauftragte Personen (z.B. Delegierte) der DLRG-Jugend Rhein-Neckar im Rahmen ihrer Tätigkeit keine Fahrtkosten von den Gremien bzw. der entsprechenden Gliederungsebene übernommen, so können diese von der DLRG-Jugend Rhein-Neckar erstattet werden.

Zeichnungsrecht

Zeichnungsberechtigt ist grundsätzlich der erste Vorsitzende.

Ergänzend zu dieser Regelung gilt, dass Belege des ersten Vorsitzenden von dessen Stellvertreter abzuzeichnen sind. Darüber hinaus dürfen keine Belege von einem Zeichnungsberechtigten zur Zahlung freigegeben werden, wenn ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen Zeichnungsberechtigten und Einreichendem besteht. In diesem Fall fällt das Zeichnungsrecht an eine unbeteiligte Person im geschäftsführenden Vorstand (außer Leiter WuF).

Form der Abrechnung

Die Abrechnung ist mit dem jeweils gültigen Abrechnungsf formular der DLRG-Jugend Rhein-Neckar einzureichen.

Der Abrechnung beigelegte Belege werden grundsätzlich nur im Original anerkannt.

Fahrpreisbescheinigungen der Deutschen Bahn AG werden nicht anerkannt.

Unvollständige Abrechnungen werden bis zur Klärung zur Auszahlung gesperrt oder zurückgesandt. Die Abrechnungen sind grundsätzlich spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung beim Zeichnungsberechtigten bzw. Leiter Wirtschaft und Finanzen (WuF) einzureichen. Abweichend von dieser Regelung sind Aufwendungen grundsätzlich bis spätestens zum 20. Dezember des laufenden Jahres einzureichen. Der Leiter WuF soll die Abrechnungen innerhalb von 14 Tagen nach deren Eingang überweisen.

Reisekostenordnung

Bei Fahrten für satzungsgemäße Aufgaben der DLRG-Jugend Rhein-Neckar sollten, aus Gründen des Umweltschutzes, die Deutsche Bahn AG oder öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

Kfz-Benutzung ist insbesondere aus folgenden Gründen erlaubt:

- Abendveranstaltungen (Rückfahrt nicht mehr oder nur erschwert möglich),
- Transport von Material,
- unverhältnismäßig lange Fahrtzeiten mit der Bahn oder öffentlichen Verkehrsmitteln.

Nach Möglichkeit sollen Fahrtgemeinschaften gebildet werden.

Reisekosten ehrenamtlicher Mitarbeiter

- KM-Pauschale Kraftwagen 0,30 €
- KM-Pauschale Motorrad oder Motorroller 0,13 €
- jede weitere Person bei Kraftwagen 0,02 €
- jede weitere Person bei Motorrad 0,01 €

Um finanzielle Mehrausgaben bei Veranstaltungen jeglicher Art, der DLRG-Jugend Rhein-Neckar, in Grenzen zu halten, gilt darüber hinaus, dass bei einem einfachen Reiseweg von über 100 KM eine vorherige Genehmigung des Zeichnungsberechtigten einzuholen ist. Zusätzlich wird dann, bei der Gesamtstrecke ab dem 200ten KM, für jeden weiteren gefahrenen KM nur noch 50% der jeweiligen KM-Pauschale erstattet.

Reisekosten Honorarkräfte

- KM-Pauschale Kraftwagen 0,30 €
- KM-Pauschale Motorrad oder Motorroller 0,13 €

Bewirtungskosten

Bei Sitzungen, Besprechungen, Dienstreisen und Veranstaltungen ist eine Bewirtung der Teilnehmer in einem angemessenen Kostenrahmen und auf der Basis des Haushaltsplans möglich.

Die Bewirtungskostenbelege müssen mit dem Abrechnungsformular eingereicht werden. Auf dem Beleg müssen

- namentlich alle Teilnehmer
- der Grund der Bewirtung (z.B. Tagung)
- der Ort der Bewirtung
- die Zeitdauer (Von-bis-Zeit) der zugehörigen Veranstaltung

angegeben werden.

a) Jahresessen

Ressortleiter können durchaus einmal im Jahr ihren Arbeitskreis oder Ressortstab bewirten. Dies hebt die Motivation und die Freundschaft. Damit kein Wildwuchs entsteht, muss das Essen vom Vorsitzenden genehmigt werden. Die Genehmigung ist im Zweifel restriktiv zu sehen. Hier sollten nur Pauschalen, welche die Teilnehmerzahl berücksichtigt, und keine Pro-Kopf-Sätze genehmigt werden. Eine Orientierung an der aktuellen Kassenlage ist so auch möglich.

Darüber hinaus steht dem gesamten Bezirksjugendvorstand (inkl. Lebensabschnittsgefährten) ein gemeinsames Jahresessen im angemessenen Rahmen zu.

b) Arbeitsgespräche

Arbeitsgespräche (ausschließlich im kleinen Rahmen, 2-3 Personen) dienen der unkonventionellen Problemlösung, der Vermittlung oder auch strategischen Planungen.

Beispiele: Gespräche mit Vorstandskandidaten im Rahmen anstehender Wahlen, Mitarbeitergespräche zur Problembewältigung, Personalgespräche mit hauptamtlichen Mitarbeitern, Planungsgespräche, usw.

Zweck ist insbesondere die bessere Bewältigung von Führungsaufgaben. Durch diese Regelung wird ein gewisser Freiraum geschaffen, der grundsätzlich auch nur den Vorsitzenden vorbehalten ist. Es besteht weder eine zeitliche Regelung noch bestimmte Tagessätze. Als Obergrenze gilt aber 15,00 € pro Person. Die Verhältnismäßigkeit der Mittel ist zu wahren.

Telefon und Kommunikation

Für Aufwendungen im Bereich Telefon und Kommunikation (z.B. Internet) können nach Bedarf und Arbeitspensum von Bezirksjugendvorstandmitgliedern pro Monat festgelegte Pauschalbeträge abgerechnet werden, um den Verwaltungsaufwand mit Einzelverbindungen nachweisen zu eliminieren.

Für den ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter: max. 40,00 € / Monat

Für alle weiteren Vorstandsmitglieder: 20,00 € / Monat

Bei begründetem Bedarf (z.B. Großveranstaltungen) dürfen die weiteren Vorstandsmitglieder nach Rücksprache mit dem Zeichnungsberechtigten ebenfalls die erhöhte Monatspauschale abrechnen. Darüber hinaus können je nach Aufwand auch „Nicht- Vorstandsmitglieder“, mit Rücksprache des Zeichnungsberechtigten, die niedrige Pauschale abrechnen.

Honorarkräfte

Tagegelder werden keine gewährt.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie unwirksam bzw. undurchführbar sein oder fehlen, bleibt davon die Wirksamkeit der Richtlinie im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren bzw. fehlenden Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen.

Schlussbemerkung

Die „Reisekostenordnung und Verwaltungsanweisung für Aufwendungen der DLRG-Jugend Rhein-Neckar“ tritt mit Wirkung zum 13.05.2012 in Kraft und ersetzt die vorherigen Regelungen.